



Benutzungsantrag für das Archiv und Dokumentationszentrum für Alphabetisierung und Grundbildung (ADAG)

Name, Vorname:		
Straße:		
PLZ, Wohnort:		
Telefon:		
E-Mail:		
Beruf/Funktion:		
Auftraggeber/ Institution:		
Zweck der Benutzung:	<input type="checkbox"/> Facharbeit <input type="checkbox"/> Referat <input type="checkbox"/> Bachelorarbeit <input type="checkbox"/> Masterarbeit <input type="checkbox"/> Dissertation	<input type="checkbox"/> allgem. Fachinteresse <input type="checkbox"/> Unterrichtstätigkeit <input type="checkbox"/> Vereinstätigkeit <input type="checkbox"/> Presse/Medien <input type="checkbox"/> Sonstiges
Thema/ Fragestellung:		

Erklärung

Von der Benutzungsordnung für das Archiv und Dokumentationszentrum für Alphabetisierung und Grundbildung (ADAG) habe ich Kenntnis genommen und werde sie beachten.

Ich verpflichte mich, bestehende Urheber- und Personenschutzrechte zu beachten und Verstöße gegenüber den Berechtigten selbst zu vertreten.

Von Veröffentlichungen, die wesentlich auf der Benutzung von mir vom ADAG vorgelegten Archivalien beruhen, werde ich ein Belegstück abliefern.

 (Ort/Datum)

 (Unterschrift)

Das ausgefüllte und unterschriebene Formular senden Sie uns bitte ausgefüllt und unterschrieben per Post, als Scan per E-Mail oder per Fax zu.



Benutzungsordnung

§ 1 Benutzung

Die Unterlagen im **Archiv und Dokumentationszentrum für Alphabetisierung und Grundbildung** stehen jedermann auf Antrag zur Benutzung zur Verfügung, soweit gesetzliche Bestimmungen, archivfachliche Gründe und diese Benutzungsordnung dem nicht entgegenstehen.

§ 2 Art der Benutzung

- (1) Zur Benutzung können nach Ermessen des Archivs
 - a) Originalunterlagen oder
 - b) Reproduktionen vorgelegt werden
- (2) Es können Auskünfte aus den Archivalien gegeben werden.

§ 3 Benutzungsantrag

- (1) Der Benutzer hat schriftlich einen Antrag auf Benutzungsgenehmigung zu stellen. Diese Antragsstellung kann auch auf elektronischem Weg erfolgen. Dabei sind der Zweck und der Gegenstand der Benutzung anzugeben.
- (2) Der Benutzer muss in dem Antrag erklären, dass er bestehende Urheber- und Personenschutzrechte beachten und Verstöße gegenüber den Berechtigten selbst vertreten wird.
- (3) Der Benutzer ist verpflichtet, von jeder Veröffentlichung, die wesentlich auf der Benutzung von Unterlagen aus dem Archiv und Dokumentationszentrum für Alphabetisierung und Grundbildung beruht, ein Belegstück abzuliefern. Dies kann auch in elektronischer Form erfolgen.

§ 4 Benutzungsgenehmigung

- (1) Die Benutzungsgenehmigung erteilt die Archivleitung. Sie beschränkt sich auf den im Benutzungsantrag angegebenen Zweck.
- (2) Die Genehmigung kann eingeschränkt oder versagt werden, wenn
 - a) es wegen überwiegenden berechtigten Interessen einer dritten Person geheim gehalten werden muss,
 - b) schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter beeinträchtigt würden,
 - c) der Erhaltungszustand des Archivguts eine Nutzung nicht zulässt,
 - d) ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde.
- (3) Die Genehmigung kann insbesondere bei Benutzungen nach § 5 Abs. 2 bis 3 mit Auflagen verbunden werden, z. B. bestimmte Informationen vertraulich zu behandeln oder das Manuskript vor einer Veröffentlichung zur Einsicht vorzulegen.
- (4) Die Genehmigung ist zu entziehen, wenn Gründe bekannt werden, die zu einer Einschränkung oder Versagung der Benutzung nach Abs. 2 geführt hätten, oder der Benutzer gegen diese Benutzungsordnung verstoßen hat oder verstößt.
- (5) Die Genehmigung ist auch zu entziehen, wenn der Benutzer Archivalien unsachgemäß behandelt, beschädigt, verändert oder deren innere Ordnung stört.

§ 5 Schutzfristen

- (1) Für Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder seinem wesentlichen Inhalt auf eine oder mehrere natürliche Personen bezieht, endet die Schutzfrist nicht vor Ablauf von 10 Jahre nach dem Tod, 100 Jahren nach der Geburt, sofern das Todesjahr nicht bekannt ist, bzw. 60 Jahre nach Entstehung der Unterlagen, wenn weder das Todes- noch das Geburtsjahr bekannt sind.
- (2) Die Schutzfristen können verkürzt werden, wenn
 - a) die Betroffenen, im Falle ihres Todes deren Rechtsnachfolger in die Nutzung eingewilligt haben, es sei denn, ein Betroffener hat zu Lebzeiten der Nutzung nachweislich widersprochen, oder die Erklärung wäre nur persönlich durch die Betroffenen möglich gewesen oder
 - b) das Archivgut zu benannten wissenschaftlichen Zwecken oder zur Wahrung rechtlichen Interesses genutzt wird und dann durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange Betroffener nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Die Schutzfristen gelten nicht für Archivalien, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt oder der Öffentlichkeit zugänglich waren.
- (5) Über die Verkürzung der Schutzfristen entscheidet die Archivleitung.

§ 6 Auswärtige Benutzung

In besonders begründeten Fällen besteht bei genehmigten Benutzungen die Möglichkeit, Archivalien auf Kosten des Benutzers zur Einsichtnahme an andere hauptamtlich geleitete Archive auszuleihen.

§ 7 Kosten der Benutzung

Die Benutzung des Archivs ist unentgeltlich.